

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreistag	03.07.2014	TOP
----------	------------	-----

### Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) hat die neu gewählte Vertretung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung auf Grund des Prüfungsergebnisses einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss.

Für die Bildung des Wahlprüfungsausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Die Anzahl der Mitglieder ist gesetzlich nicht festgelegt.

Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Hiernach ist für das Wahlverfahren entscheidend, ob sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

- Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, genügt somit der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Vorschlages. In den Wahlprüfungsausschuss der Wahlperiode 2009 wurden 9 Mitglieder gewählt. Sofern diese Mitgliederzahl auf 11 erhöht wird, stehen den Fraktionen folgende Vorschlagsrechte zu:

CDU	5	Mitglieder und Stellvertreter/innen
SPD	3	Mitglieder und Stellvertreter/innen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1	Mitglied und Stellvertreter/in
FDP	1	Mitglied und Stellvertreter/in
DIE LINKE / PIRATEN	1	Mitglied und Stellvertreter/in

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen darf die Zahl der Kreistagsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

Der Kreistag wird gebeten, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

Kleve, 25.06.2014

Kreis Kleve  
Der Landrat  
1.2 - 10 24 12

Spreen